

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 17. November 1978

G 5 1 Nürensdorf. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Quell-
G 9 1 fassungen Hub* (Grundwasserrecht l 17-1) und Schürwies.
G 13 1 Ausscheidung von Schutzzone. (GWR 1174)

Mit Beschlüssen vom 17. Mai 1977 und 9. Mai 1978 hat der Gemeinderat Nürensdorf die Schutzzone um die Quellfassungen Hub (Grundwasserrecht l 17-1) und Schürwies festgesetzt. Eigentümerin der Fassungen ist die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Die Schutzzoneakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 4. April 1977 und 13. März 1978 vorgeprüft worden. Wegen der bestehenden Ueberbauungen kann die engere Schutzzone der Quellfassung Hub nur als Zone mit beschränkter Schutzwirkung ausgeschieden werden. Gegen die Festsetzung der Schutzzone um die Quellfassung Hub haben vier betroffene Grundeigentümer beim Bezirksrat Bülach Rekurs erhoben. Aufgrund der Einigungsverhandlung zog ein Rekurrent seinen Rekurs zurück. Der Bezirksrat Bülach hat diesen Rekurs mit Beschluss vom 1. Dezember 1978 als erledigt abgeschrieben. Die drei anderen Rekurse wurden vom Bezirksrat Bülach mit Beschluss vom 13. Juli 1978 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 19. September 1978 sind gegen diese Bezirksratsbeschlüsse keine Rekurse an den Regierungsrat eingereicht worden. Gegen die Festsetzung der Schutzzone um die Quellfassung Hub sind somit keine Rechtsmittel mehr anhängig.

Die Schutzzone um die Quellfassung Schürwies liegen im Wald und im Landwirtschaftsgebiet. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Bülach vom 2. Oktober 1978 sind gegen die Festsetzung dieser Schutzzone keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzone, den erlassenen Nutzungsbeschränkungen und den zu treffenden Massnahmen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Hub und Schürwies gewährleistet. Der

Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EGzGSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Nürensdorf vom 17. Mai 1977 und 9. Mai 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hub (Grundwasserrecht l. 17-1) und Schürwies der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

2 Schutzzonenreglemente mit Plänen

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8303 Nürensdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, den Bezirksrat Bülach, Spitalstrasse 15, 8180 Bülach, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 17. November 1978
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

